STADT ERKELENZ

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 "Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57",

Erkelenz-Mitte

AZ.: 612602

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10a BauGB

Inhalt

1. Planungsanlass und Ziel der Planung 3

2. Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen 4

3. Berücksichtigung der Umweltbelange 5

4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten 9

5. Überwachung der Umweltauswirkungen 9

1. Planungsanlass und Ziel der Planung

Für die mittel- bis langfristige Sicherung von Gewerbeflächenangeboten hat die Stadt Erkelenz die Erweiterung des Gewerbe- und Industrieparks Commerden (GIPCO) durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 'Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57' planungsrechtlich gesichert. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 28.02.2018. Die Erweiterung des Gewerbe- und Industrieparks wurde bereits im Jahr 2010 durch die Erarbeitung des Rahmenplans GIPCO IV[1] sowie 2018 durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet. Aufgrund einer veränderten Nachfragesituation sollen im westlichen Teil des Plangebietes nun kleinteiligere Baugrundstücke angeboten und eine entsprechend angepasste Erschließung entwickelt werden. Vor diesem Hintergrund ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 'Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57' erforderlich. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst ein Areal von rund 6,3 ha.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 ist es, die städtebauliche Struktur innerhalb der nordwestlichen Teilfläche des vierten Abschnitts des Gewerbe- und Industrieparks Commerden an die aktuelle Nachfragesituation für Gewerbeflächen anzupassen. Der ursprüngliche Ansatz, das gesamte Plangebiet für die Entwicklung flächenintensiver Gewerbebetriebe bereitzustellen, hat sich als nicht tragfähig erwiesen. Aus diesem Grund soll innerhalb des Änderungsbereichs durch die Verlängerung der Erschließung bis in den Westen des GIPCO IV hier ein kleinteiligeres Angebot an Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Die grundsätzliche Zielsetzung, durch die Planung die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange der Wirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und gesunden Arbeitsverhältnissen zu beachten, wird beibehalten. Die Ergebnisse des Rahmenplans GIPCO IV als ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept werden nach wie vor berücksichtigt. Auch mit der 1. Änderung setzt die verbindliche Bauleitplanung die bereits von der Stadt Erkelenz für den Standort formulierten Planungsziele um.

Die Planung zielt darauf ab, die Belange des Umweltschutzes durch die Festsetzungen des Bebauungsplans weiterhin zu berücksichtigen. Das durch die 1. Änderung entstehende zusätzliche Ausgleichsdefizit wird plangebietsextern ausgeglichen. Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen werden durch die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen sowie die Einschränkung der Nutzungen gem. Abstandserlass NRW beachtet. Der sachgerechte Umgang mit dem Niederschlagswasser wird durch die Anbindung an die geplante Anlage für die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers außerhalb des Änderungsbereichs gesichert. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die Möglichkeit entsprechender Infrastruktureinrichtungen und Anlagen im Plangebiet berücksichtigt.

---

[1] Gewerbe- und Industriepark Commerden -GIPCO IV- Rahmenplan, Stadt Erkelenz – Planungsamt, 2010

2. Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 'Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57' beschlossen. Der Beschluss sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden im Amtsblatt Nr. 9 vom 08.03.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.03.2019 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.02.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Während des Beteiligungsverfahrens wurden vier abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen, die sich u.a. mit der Höhenentwicklung im Plangebiet im Zusammenhang mit der Flugsicherung, den Belangen des Straßenverkehrs auf der angrenzenden Bundesstraße und der Autobahn, dem Immissionsschutz, dem Artenschutz, dem Ausgleichserfordernis sowie dem Brandschutz befassten.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass Gebäudehöhen von mehr als 30 m über Grund ausgeschlossen sind. Die Anforderungen hinsichtlich des Straßenverkehrs wurden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbots- und –beschränkungszonen sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Die Belange des Immissionsschutzes werden durch die Gliederung des Gewerbegebietes auf Basis des Abstandserlasses berücksichtigt. Die in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen. Der erforderliche Ausgleich wird über Ökokonten erfolgen. Dem Brandschutz wird auf der Ebene der Genehmigungsplanung Rechnung getragen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.05.2019 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 'Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57' nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 07.06.2019 in der Zeit vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 öffentlich ausgelegt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Durch die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden zwei abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die sich u.a. mit den Belangen des Bergbaus und dem Brandschutz befassten.

Den Belangen des Bergbaus wird durch entsprechende Hinweise im Bebauungsplan Rechnung getragen. Die Vorgaben des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 'Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57' wurde vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 25.09.2018 als Satzung beschlossen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 23 vom 04.10.2019 trat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 'Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57' gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 'Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B 57' wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dieser Umweltbericht beschreibt und bewertet die Ergebnisse der Umweltprüfung.

Schutzgut Gesundheit des Menschen

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen und Gerüche u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Insgesamt weisen die Gewerbeflächen bereits eine hohe Vorbelastung auf: Durch die umgebenden Verkehrswege (Autobahn, Bundesstraße), Leitungstrassen, die benachbarten GIPCO-Flächen, die bisherige intensive ackerbauliche Nutzung sowie die zulässige gewerbliche Entwicklung sind die Erholungs- und Wohnumfeldfunktionen der Flächen bereits stark eingeschränkt.

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut. Die Belange des Immissionsschutzes werden weiterhin durch die Gliederung des Gewerbegebietes auf Basis des Abstandserlasses berücksichtigt. Der westliche Feldweg mit Verbindungsfunktion über die Autobahn bleibt auch in Zukunft erhalten.

Zur Berücksichtigung des Risikos von Bodenbewegungen durch Stein- und Braunkohlentagebau sowie auch bzgl. des Kampfmittelverdachts enthält der Bebauungsplan einen Hinweis.

Belange der bauplanrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie der diesbezüglichen nationalen Gesetzgebung (Störfallverordnung – 12. BImSchV) sind nicht betroffen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind gem. BNatSchG unter anderem die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt und Eigenart der Natur auf Dauer zu sichern. Weiterhin sind der allgemeine und der spezielle Artenschutz des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, insbesondere sind Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu vermeiden.

Auch die Lebensraumfunktion der geplanten Gewerbeflächen für Pflanzen und Tiere ist bereits stark reduziert. Relevante funktionale Bezüge zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Flächen im Umfeld liegen nicht vor. Es erfolgten im Zuge der Aufstellung des BP Nr. XIX/4 Bestandserfassungen der Brutvögel und des Feldhamsters sowie eine Artenschutzprüfung Stufe II.

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut. Der Versiegelungsgrad innerhalb

des Änderungsbereichs wird durch die zusätzliche Straßenfläche leicht erhöht. An den Festsetzungen zur Eingrünung der Fläche ergeben sich keine Änderungen. Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bleibt von der 1. Änderung unberührt.

Auch bezüglich des Artenschutzes ergeben sich keine neuen Aspekte. Unter Berücksichtigung der bereits bei der Aufstellung des BP Nr. XIX/4 vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Festsetzung zur Verhinderung eines Einwanderns von Arten in der Zeit bis zur Umsetzung der gewerblichen Nutzung.

Schutzgut Boden

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Mit der bereits durch den BP Nr. XIX/4 erfolgten Ausweisung als Gewerbegebiet wird eine sehr großflächige Versiegelung und Bebauung der Fläche vorbereitet, von der am Standort besonders schutzwürdige, fruchtbare Böden betroffen sind. Bei Bau und Betrieb eines Gewerbegebietes besteht zudem grundsätzlich ein Risiko für Schadstoffeinträge durch mögliche Unfälle, Leckagen, etc. Im Bereich der Anpflanzungen (rd. 0,5 ha) sind (unter Berücksichtigung von bodenschützenden Maßnahmen in der Bauphase) positive Entwicklungen zu erwarten.

Im Vergleich mit der bisherigen Planung des BP Nr. XIX/4 ergibt sich durch die 1. Änderung eine geringe Erhöhung des Versiegelungsgrades durch die zusätzliche Straßenfläche und somit eine zusätzliche Zerstörung besonders schutzwürdiger, sehr fruchtbarer Böden (rd. 1.200 m^2 zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur Ursprungsplanung).

Das Risiko unbeabsichtigter Schadstoffeinträge im Zuge der Bau- und Nutzungsphase bleibt unverändert bestehen (s.o.).

Schutzgut Wasser

Gemäß WHG § 55 soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen).

Das Grundwasser im Raum Erkelenz befindet sich in einem schlechten chemischen und mengenmäßigen Zustand. Es ist aktuell von einem sehr tiefen Grundwasserstand auszugehen, der auch aus den Sümpfungsmaßnahmen des nahegelegenen Tagebaus resultiert. Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Auch liegen keine Oberflächengewässer vor.

Durch die fortlaufende Erweiterung des Gewerbegebietes gem. BP Nr. XIX/4 gehen hier Versickerungsflächen verloren. Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Anlage einer Versickerungsfläche können die Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt gemindert werden.

Weiterhin entsteht mit der Nutzung voraussichtlich ein zusätzlicher Wasserverbrauch und Abwasseraufkommen. Bei Bau und Betrieb eines Gewerbegebietes besteht grundsätzlich ein Risiko für Schadstoffeinträge durch Mögliche Unfälle, Leckagen, etc.

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergibt sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans innerhalb des Änderungsbereichs eine geringe Erhöhung des Versiegelungsgrades durch die zusätzliche Straßenfläche und somit eine zusätzliche Zerstörung von Versickerungsflächen (rd. 1.200 m^2 zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur Ursprungsplanung).

Schutzgut Klima / Luft

Grundsätzlich sind gem. BauGB und Klimaschutzgesetz NRW zum einen die Emissionen von Treibhausgasen zum Schutz des Globalen Klimas zu verringern, zum anderen sind negative Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

Lokalklimatisch ist auf der betroffenen Fläche überwiegend noch mit freilandklimatischen Verhältnissen und nächtlicher Kaltluftentstehungsfunktion zu rechnen. Durch die Lage am Rand des bestehenden Gewerbe-/Industriegebiets und in Nachbarschaft zu Autobahn und B57 sind lufthygienische und ggf. auch geruchliche Vorbelastungen anzunehmen.

Mit der zunehmenden Entwicklung als Gewerbegebiet gem. BP Nr. XIX/4 ist am Standort mit einer Umwandlung von Freiflächen- in ein bioklimatisch ungünstigeres Gewerbeklima zu rechnen. Je nach endgültiger Nutzung der Gewerbefläche kann es zu einer Erhöhung der lufthygienischen sowie möglicherweise auch geruchlichen Belastung durch zusätzlichen Verkehr oder bestimmte Betriebsabläufe kommen. Der im Bebauungsplan Nr. XIX/4 festgesetzte Ausschluss von Betrieben bzw. die Gliederung des Gebietes gemäß Abstandserlass NRW soll erhebliche Auswirkungen der gewerblichen Nutzung im Geltungsbereich auf die Umgebung vermeiden.

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut.

Im Änderungsbereich erfolgen keine zusätzlichen klimarelevanten Festsetzungen.

Wie in der ursprünglichen Planung auch ist in Bezug auf den globalen Klimaschutz tendenziell durch neu entstehende Verkehre (insbesondere LKW) und bestimmte Betriebsabläufe mit einem entsprechenden zusätzlichen Energiebedarf bzw. Ausstoß an Treibhausgasen zu rechnen. Jedoch werden auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu keine Vorgaben getroffen.

Schutzgut Landschaft

Bauleitpläne sollen gem. § 1 BauGB u.a. dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß § 1 BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft auf Dauer zu sichern.

Durch die noch überwiegend bestehenden großen, strukturarmen Ackerschläge, die deutlich hörbaren Verkehrswege, die Strommasten und die östlich angrenzenden Gewerbeflächen liegt im betroffenen Bereich insgesamt eine starke Vorbelastung bzw. technische Überprägung von Landschaftsbild und Landschaftserleben vor.

Insgesamt wird es, wie durch die bisherige Planung auch, zu einer starken lokalen Überprägung des bisherigen Agrarraums hin zum Erscheinungsbild eines großflächigen Gewerbegebietes kommen, das die Landschaftswahrnehmung in diesem Bereich, z.B. bei der Nutzung des Radweges, entsprechend verändern wird.

Die Festsetzung der Eingrünung am Westrand des Gebietes zur Minderung der Sichtbarkeit in diese Richtung wird unverändert übernommen. Zusätzliche Maßnahmen zur Eingrünung werden im Zuge der 1. Änderung nicht festgesetzt.

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans keine zusätzlichen Belastungen für das Schutzgut. Im Gegenteil führt die Rücknahme zulässiger Überschreitungen der Gebäudehöhen zu einer Verringerung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ist somit positiv zu bewerten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß DSchG sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Bauleitplan sind u.a. auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans keine negativen Veränderungen für das Schutzgut. Die Rücknahme zulässiger Überschreitungen der Gebäudehöhen ist positiv zu bewerten.

Wie bei der bisherigen Planung auch besteht bei Erdarbeiten auf der Fläche grundsätzlich das Risiko der Beschädigung möglicherweise vorliegender **archäologischer Funde**. Auch die 1. Änderung des Bebauungsplans enthält diesbezüglich einen entsprechenden Hinweis zum Umgang mit möglichen Funden.

Für Einschätzung der Erheblichkeit für das Denkmalumfeld des Hauses Hohenbusch ergeben sich durch die 1. Änderung keine neuen negativen Aspekte. Erhebliche negative Effekte auf das Denkmalumfeld sind entsprechend nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgt integriert in den Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans auf der Grundlage des Verfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Hiernach ist (bei Berücksichtigung aller festgesetzten Maßnahmen des Bebauungsplans) innerhalb des Änderungsbereichs mit einem verbleibenden Wertdefizit von 3.367 Wertpunkten zu rechnen, das im betroffenen Naturraum auszugleichen oder zu ersetzen ist. Die vollständige Kompensation des verbleibenden Wertdefizits erfolgt extern über das Ökokonto Schwanenberg III der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Die Umsetzung der Maßnahmen wird vertraglich gesichert, so dass die vollständige Kompensation der vorhabensbedingt verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet ist.

4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Ohne die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 gelten im Änderungsbereich die Bestimmungen des Bebauungsplans Nr. XIX/4. In der Summe ergeben sich kaum relevante Veränderungen bezüglich der Auswirkungen auf die behandelten Schutzgüter. Durch die erweiterte Straßenplanung ergibt sich mit der 1. Änderung eine geringe Zunahme des zulässigen Versiegelungsgrades, wodurch sich das Kompensationserfordernis in geringem Maße erhöht. Weiterhin ermöglicht die 1. Änderung geringere Überschreitungsmöglichkeiten der Gebäudehöhen als der Ursprungsbebauungsplan.

Eine Planungsalternative zu der nun angestoßenen Änderung des Bebauungsplans Nr. XIX/4 würde die Orientierung an der ursprünglichen Planung der Stadt Erkelenz zur Weiterentwicklung des GIPCO aus dem Jahre 2010 (Rahmenplan GIPCO IV) darstellen. Diese sah eine deutlich stärkere Betonung von „ökologischer, naturnaher Gestaltung und hoher Aufenthaltsqualität“ sowie der „Gestaltqualität der Gewerbebauten“ mit höherem Grad an Ein- und Durchgrünung sowie maximalen Gebäudehöhen zwischen 10 und 12 m vor. Eine Gewerbeentwicklung in diesem Sinne wäre mit entsprechend geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich der GIPCO-Erweiterung verbunden. Damit verbunden wäre jedoch eine geringere Ausnutzung des Gewerbegebietes, so dass für das gleiche Nutzungsangebot bei entsprechender Nachfrage vermutlich eine größere Flächeninanspruchnahme erforderlich sein würde.

5. Überwachung der Umweltauswirkungen

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans sind die folgenden Maßnahmen geboten:

- Überprüfung der Pflanzmaßnahmen
- Überprüfung der Einhaltung des maximalen Versiegelungsgrades

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

Erkelenz, im November 2019